

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 28. Oktober 2025,
Zahl: 640-0/1/2025, mit welchen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für
Teilbereiche des Gemeindegebietes Steindorf am Ossiacher See verfügt werden.

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr.
66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit den §§
24, 43, 44, 51, 52 Abs. a) Zif. 13b., und 94d lit. Zif. 4a) der Straßenverkehrsordnung 1960 –
StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. I Nr. 52/2024, wird
verordnet:

§ 1

Halte- & Parkverbot

Auf den gemeindeeigenen Grundstück Nr. 716/6, KG 72340 Tiffen – Teil Weganlage Nr.
210090216 (Tiffen, Pfaffendorf, Nadling) – wird – wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung
farblich (gelb) dargestellt – das Halten und Parken „Ausgenommen Ladetätigkeit“ - verbo-
ten. Die Anlage 1 – 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Kennzeichnung

Der Bereich des Halte- und Parkverbots ist durch die Anbringung des Vorschriftszeichens
gemäß § 52 lit. a Z13b. StVO 1960 („Halten und Parken Verboten“) im Sinne der grafischen
Darstellung (Anlage 2 dieser Verordnung) und in Verbindung mit den Zusatztafeln „Anfang“,
„Ende“ , „Ausgenommen Ladetätigkeit“ (Anlage 2 dieser Verordnung) kundzumachen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der
StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens nach § 2 dieser Verordnung in Kraft.
- 2) Die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.04.2025, Zahl: 640-0/1/2025, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Teilbereiche des Gemeindegebiets Steindorf am Ossiacher See (Halten und Parken auf Gst. Nr. 716/6, KG 72340 Tiffen) verfügt wurden, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- 3) Weiters wird die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Georg Kavalár



Anlage 1: Übersichtsplan 1:500

Anlage 2: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
2. Polizeiinspektion Bodensdorf
3. Amtstafel
4. Bauhof

bhfe.verkehr@ktn.gv.at

pi-k-bodensdorf@polizei.gv.at

Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z13b. STVO 1960
(„HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“)
Größe 480 mm



Zusatztafel gemäß §54 STVO 1960

Anfang

Ende

**Ausgenommen
Ladetätigkeit**

